

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis Brügge

Nach Artikel 25 Absatz 3 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis Brügge in der Sitzung am 20. April 2015 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis Brügge und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Kirchengemeinderat kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50,00 € abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228-232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

- I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
(Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren)
- | | |
|--|------------|
| 1. Wahlgrab je Grabbreite für 30 Jahre | 1.300,00 € |
| 2. Urnenwahlgrab je Grabbreite für 20 Jahre | 801,00 € |
| 3. Halbanonymes Urnengrab für 20 Jahre | 1.158,00 € |
| 4. Rasenwahlgrab je Grabbreite für 30 Jahre
(einschließlich Kränze abräumen, Erdhügel abtragen, Anlegung des Grabes und Grabfeldunterhaltung) | 1.950,00 € |
| 5. Rasenwahlgrab für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre
(einschließlich Kränze abräumen, Anlegung des Grabes und Grabfeldunterhaltung) | 1.200,00 € |
| 6. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.
Für jeden angefangenen Monat des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Monatsbetrag der Gebühren berechnet.
Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. Nach Ablauf der Liegezeiten kann das Nutzungsrecht jährlich erworben werden. | |
- II. Verwaltungsgebühren:
- | | |
|---|----------|
| 1. Für die Ausstellung einer Graburkunde oder Umschreibung auf den Namen anderer Berechtigter | 20,00 € |
| 2. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung | |
| a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit | 129,00 € |
| b) eines liegenden Grabmals | 31,00 € |
| 3. Für die Genehmigung von Anträgen außer zu Ziffer II.1.2 | 22,00 € |
- III. Gebühren für die Bestattung
Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft.
- | | |
|--|----------|
| 1. Für eine Erdbestattung in einer Wahlgrabstätte | |
| a) für Särge bis 1,20 m | 276,00 € |
| b) für Särge über 1,20 m | 552,00 € |
| 2. Für eine Urnenbeisetzung | 221,00 € |
| 3. Gebühr für das Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde | 110,00 € |
- IV. Sonstige Gebühren.

3

- | | |
|--|------------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Sarg | 150,00 € |
| 2. Gebühr für die Entsorgung der Kränze bei Trauerfeiern <u>ohne</u> anschließende Beisetzung auf dem Brügger Friedhof | 50,00 € |
| 3. Gebühren für das Abräumen und Entsorgen | |
| a) eines stehenden Grabmals einschließlich Fundament | 112,00 € |
| b) eines liegenden Grabmals | 37,00 € |
| c) einer Grabeinfassung | 50,00 € |
| V. Gebühren für Ausgrabungen | |
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche | 1.105,00 € |
| 2. Für die Ausgrabung einer Urne | 249,00 € |

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.08.2008 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch die kirchenaufsichtlich genehmigende Stelle genehmigt.

Brügge, 20.04.2015

Für den Kirchengemeinderat:

Henry Koop, Pastor
- Vorsitzender -

Dörte Buthmann
- Kirchenvorsteherin -